EINGEGANGEN AM 15. OKT. 2008

Verwaltungsgericht Schwerin

Ausfertigung

Aktenzeichen

8 B 268/08

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Thomas Blaudszun,
Querweg 3, 19230 Hagenow Heide,

gegen

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust,
Fliederweg 04, 19288 Ludwigslust,

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wienecke, Ibendorf, Grüning, Ulrich, Borufka & Heiling,
Alexandrinenstraße 18, 19055 Schwerin,

w e g e n Trinkwasseranschlussbeitrages
hier: einstweiligen Rechtsschutzes

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin

am 13. Oktober 2008

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ring,
den Richter am Verwaltungsgericht Preuß und
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Koll

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage (8 A 989/08) des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners über die Festsetzung des Beitrages für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung vom 22. Oktober 2007, Kassenzeichen BT , wird angeordnet.

   Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert wird auf Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag,

> die aufschiebende Wirkung der Klage (8 A 989/08) des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners über die Festsetzung des Beitrages für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung vom 22. Oktober 2007, Kassenzeichen BT , anzuordnen,

ist zulässig. Nach § 80 Abs. 6 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist in den Fällen der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn entweder die Behörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder eine Vollstreckung droht. Die Bestimmung des § 80 Abs. 6 VwGO begründet eine Zugangsvoraussetzung, die bereits im Zeitpunkt der Antragstellung bei Gericht gegeben sein muss. Es handelt sich nicht um eine Sachentscheidungsvoraussetzung, die noch bis zur gerichtlichen Entscheidung verwirklicht werden bzw. die durch die Einlassung des Antragsgegners im einstweiligen Rechtsschutzverfahren als entbehrlich angesehen werden kann (vgl. OVG M-V, Beschluss vom 7. Januar 2003 - 1 M 52/02 -, Beschlussabdruck S. 4 f). Vorliegend hat der Antragsgegner dem gemeinsam mit dem Widerspruch vom 2. November 2007 gestellten Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung mit Schreiben vom 2. November 2007 abgelehnt. Damit ist dem Erfordernis des § 80 Abs. 6 VwGO Genüge getan. Dem steht nicht entgegen, dass der Antragsgegner im genannten Schreiben erklärt hat, dass dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nicht stattgegeben werde, von Vollziehungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über den Widerspruch jedoch Abstand genommen werde. Eine derartige "informelle" Abstandnahme von Vollziehungsmaßnahmen soll augenscheinlich gerade das Entstehen der Säumniszuschläge unberührt lassen und trägt deshalb dem formellen Anliegen des Antragstellers nicht Rechnung.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg. Im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Beitragbescheides und dem privaten Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seiner Anfechtungsklage ordnet das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage an, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Denn die sofortige Vollziehung eines rechtswidrigen Bescheides kann grundsätzlich nicht im öffentlichen Interesse liegen.

Der angefochtene Beitragsbescheid vom 22. Oktober 2007 erweist sich bei Beachtung dieser Maßstäbe nach derzeitigem Sachstand voraussichtlich als rechtswidrig.

Weder die im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides maßgebliche "Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) - Beitrags- und Gebührensatzung -" vom 18. Juli 2001 in der zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides maßgeblichen Fassung der 6. Änderungssatzung vom 7. Juli 2006 (im Folgenden: BGS 2006) noch die im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2008 erlassene Beitrags- und Gebührensatzung vom 8. April 2008 (im Folgenden: BGS 2008) halten nach derzeitigem Sachstand einer rechtlichen Überprüfung stand. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kammer im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Gültigkeit einer Satzung grundsätzlich nur insoweit überprüft, als die Beteiligten dazu Bedenken substantiiert vortragen, Nichtigkeitsgründe offensichtlich oder der Kammer aus anderen Verfahren bekannt sind. Eine gegebenenfalls erforderliche weitergehende Überprüfung einer Satzung ist dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Bezüglich der Beitrags- und Gebührensatzung 2006 hat das Gericht bereits im Verfahren 8 A 803/07 in seiner Entscheidung vom 30. Januar 2008 geurteilt, dass diese Satzung wegen verschiedener Mängel bei der Bemessung des Beitragsmaßstabes (§ 5 der Beitrags- und Gebührensatzung, im Folgenden: BGS) wie auch des Beitragssatzes (§ 6 BGS) nicht mit höherrangigem Recht vereinbar und deshalb nichtig ist, so dass sie nicht als Rechtsgrundlage für den Erlass eines Beitragsbescheides herangezogen werden kann. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe im vorgenannten Verfahren verwiesen (Urt. v. 30.01.2008, 8 A 803/07, unveröffentlicht).

Auch die zwischenzeitlich erlassene Beitrags- und Gebührensatzung Trinkwasser vom 8. April 2008, die bei Erlass des Widerspruchsbescheides maßgeblich war, enthält bei summarischer Prüfung bzw. aus der Kenntnis des Gerichts in anderen Gerichtsverfahren gravierende Mängel, so dass sie voraussichtlich keine hinreichende Rechtsgrundlage für den in der Hauptsache angefochtenen Beitragsbescheid zu bilden vermag.

Durchgreifende Zweifel bestehen insoweit bereits bezüglich der Definition der Anlage, für die Beiträge erhoben werden. § 1 Abs. 1 BGS verweist insoweit auf § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 18. Dezember 2007. Dort wird die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung unter dezidierter Angabe der betroffenen Orte und ggf. Ortsteile im Verbandsgebiet bestimmt. Diesbezüglich ist jedoch aus dem Verfahren 8 A 965/07 bekannt, dass der Ortsteil Menzendorf der Gemeinde Möllenbeck nicht mit benannt ist, obwohl dort zentrale Trinkwasserversorgung durch den Antragsgegner stattfindet und umgekehrt die Ortsteile Görnitz und Krinitz der Gemeinde Milow als Gebiet der Einrichtung zur öffentlichen Wasserversorgung mit benannt sind, obwohl sie nach der Verbandssatzung insoweit nicht zum Verbandsgebiet gehören. Damit dürfte der die Abgabe begründende Tatbestand nicht mehr hinreichend genau aus der Satzung selbst, ggf. in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung zu ermitteln sein, weil die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung, für die der Beitrag erhoben werden werden soll, nicht klar genug abgegrenzt ist.

Zudem sind im Verfahren 8 A 965/07 gravierende Mängel im Hinblick auf die flächenseitige Kalkulation des Beitrages bekannt geworden, weshalb der Beitragssatz gemäß dem § 6 BGS auch in der aktuellen Fassung fehlerhaft ermittelt worden sein dürfte. So sind bislang die beplanten Gewerbegebiete Eldena I und Gewerbe- und Industriepark Malliß mit mehreren zehntausend Quadratmetern Abrechnungsfläche nach derzeitigem Sachstand nicht in die Flächenberechnung eingeflossen. In anderen beplanten Gewerbegebieten (Heiddorf/Neu Kalliß, Fahrbinde) sind die Flächen teilweise nur eingeschossig in die Kalkulation eingeflossen, obwohl nach den Festsetzungen der Bebauungspläne und der Beitrags- und Gebührensatzung eine mehrgeschossige Bebauung einzustellen wäre. Dabei handelt es sich um eine Größenordnung, die weit über die fehlerhafte Beurteilung eines Einzelfalles hinaus geht und deshalb die rechtmäßige Festsetzung des Beitragssatzes in Zweifel zu ziehen vermag.

Aufgrund der zentralen Bedeutung der rechtmäßigen Festsetzung des Beitragssatzes besteht derzeit eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die aus den o.g. Gründen erfolgte fehlerhafte Festsetzung zur Gesamtnichtigkeit auch der aktuellen Beitrags- und Gebührensatzung Trinkwasser führen wird.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit der nach dem 1. Januar 2005 erlassenen Beitrags- und Gebührensatzungen Trinkwasser sind auch in formeller Hinsicht angebracht. Nach den im Verfahren 8 A 965/07 gewonnenen Erkenntnissen haben die ab diesem Zeitpunkt als Verbandsmitglieder für die - eingemeindeten - Gemeinden Fahrbinde, Kummer und Glaisin hinzugekommenen Gemeinden Rastow und Ludwigslust nur mit den Stimmenzahlen gemäß der Einwohnerzahl der eingemeindeten und im Verbandsgebiet liegenden Ortsteile abgestimmt. Dies widerspricht aber der Regelung in § 4 der Verbandssatzung in jeder der im Zeitraum maßgeblichen Fassungen: Danach richtet sich die Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder nach der Anzahl ihrer Einwohner,

nicht nach der Anzahl der Einwohner im Verbandsgebiet. Problematisch ist insoweit auch, dass insbesondere die Stadt Ludwigslust augenscheinlich keine weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt hat, obwohl dies nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung möglich wäre.

Rechtlich bedenklich ist ferner die Tatsache, dass die von den berechtigten Gemeinden bestellten weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 der Verbandssatzungen solange kein Stimmrecht haben, wie dieses vom Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt ausgeübt wird. Für eine Entsendung von stimmrechtslosen Vertretern geben die Vorschiften der §§ 149 ff. KV M-V nichts her. Wenn § 156 Abs. 8 KV M-V die Möglichkeit der Regelung einer Übertragbarkeit des Stimmrechts durch Satzungsregelung vorsieht, geht dies vielmehr erst einmal von der Stimmberechtigung aus. Die grundsätzlich zulässige Verpflichtung eines Mitglieds zur einheitlichen Stimmabgabe auch bei mehreren Stimmen kann auch in anderer Weise gewährleistet werden. Können sich der Bürgermeister und andere Vertreter nicht auf die einheitliche Stimmausübung einigen, müssten die Stimmen des Mitglieds ggf. als nicht abgegeben angesehen werden.

Ob diese formalen Bedenken im Ergebnis bereits zur jeweiligen Nichtigkeit der getroffenen Satzungsbeschlüsse führen oder ob das Abstimmungsverhalten der Betroffenen ohne Rüge der Mängel dazu führt, dass der formale Mangel später nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden kann, bleibt als schwierige Rechtsfrage der Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorbehalten, weil es insoweit aus den vorgenannten Gründen nicht mehr für die Frage der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes maßgeblich darauf ankommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. § 53 Abs. 3 GKG. Das Gericht bemisst den Streitwert für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in ständiger Rechtsprechung in derartigen Abgabenstreitigkeiten mit einem Viertel des Streitwertes der Hauptsache.

Rechtsmittelbelehrung:

I.
Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.
Als Prozessbevollmächtigte sind nur nachfolgende Personen zugelassen:

(1) Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt;

(2) in Abgabenangelegenheiten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im
Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln;

(3) berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder;

(4) Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder;

(5) in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder;

(6) juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 4 und 5 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürliche Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

II.
Gegen den Beschluss zu 2. kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes € 200,-- übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Ring Preuß Dr. Koll

Ausgefertigt
Schwerin, den 1. [illegible] 2018